

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2021

Ausgegeben zu Münster am 18. März 2021

Nr. 25

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematics an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11. Februar 2020 vom 16. März 2021	2195
Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung : Verlängerung der Frist nach § 49 Abs. 6 Satz 5 HG vom 09.03.2021	2198
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16. März 2021	2199
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16. März 2021	2256
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16.03.2021	2261

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2021/25

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Erste Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Mathematics
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 11. Februar 2020

vom 16. März 2021

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematics an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11. Februar 2020 (AB Uni 04/2020, S. 153 ff.) wird wie folgt geändert:

a) In den „Modulbeschreibungen Nebenfächer Mathematics (M.Sc.)“ wird das „Nebenfach Betriebswirtschaftslehre“ wie folgt ergänzt:

Neben den vier genannten Schwerpunkten Accounting, Finance, Management und Marketing aus der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematics an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Februar 2020 ist für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre auch der Schwerpunkt Entrepreneurship wählbar, in dem 18 Leistungspunkte (3 aus 6 Modulen) aus den folgenden Wahlpflichtmodulen des Minors Entrepreneurship oder Majors Management zu erwerben sind:

Schwerpunkt Entrepreneurship

- Entrepreneurship 1 – Innovation Management (6 LP)
- Entrepreneurship 2 – Go-to-market and Business Growth (6 LP)
- Entrepreneurship 3 – Business Modelling and Process Implementation (6 LP)
- Entrepreneurship 4 – Managing Growth: Organizational Design and Financial Management (6 LP)
- Corporate Entrepreneurship (6 LP)
- Technology and Innovation Strategy (6 LP)

b) Korrektur/Klarstellung

In den folgenden Nebenfächern:

- Betriebswirtschaftslehre
- Biologie
- Chemie
- Informatik
- Logik

- Philosophie
- Physik
- Psychologie
- Volkswirtschaftslehre

erhält der Satz:

„Die Nebenfachnote geht mit einem Anteil von **16%** in die Gesamtnote ein.“

die folgende Neufassung:

„Die Nebenfachnote geht mit einem Anteil von **15%** in die Gesamtnote ein.“.

Artikel 2

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Die Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2020/21 in den Masterstudiengang Mathematics an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben sind und nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematics an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Februar 2020 studieren. Bezüglich der Ergänzung des „Nebenfachs Betriebswirtschaftslehre“ in Artikel I a) gilt dies nur, soweit die Studierenden mit dem „Nebenfach Betriebswirtschaftslehre“ vor dem Wintersemester 2021/22 noch nicht begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 10.02.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 16. März 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-
Hochschulverordnung: Verlängerung der Frist nach § 49 Abs. 6 Satz 5 HG
vom 09.03.2021**

Das Rektorat hat zur Umsetzung von § 12 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung die folgenden Regelungen beschlossen:

Die Frist nach § 49 Abs. 6 Satz 5 des Hochschulgesetzes zum Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium wird für solche Studienplatzbewerber, die im Bachelor-Studium mindestens 140 Leistungspunkte erworben und sich zur Bachelorarbeit angemeldet haben, auf insgesamt 12 Monate verlängert. Diese Verlängerung ist befristet für die Dauer der Geltung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. Februar 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 9. März 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16. März 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
 - § 3 Mastergrad
 - § 4 Zugang zum Studium
 - § 5 Zuständigkeit
 - § 5a Prüfungsausschuss
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung
 - § 7 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Leistungspunkte
 - § 8 Studieninhalte
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen
 - § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung
 - § 12 Die Masterarbeit
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit und ihrer Disputation
 - § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
 - § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 16 Nachteilsausgleich
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
 - § 20 Diploma Supplement mit Transcript of Records
 - § 21 Einsicht in die Studienakten
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen
 - § 24 Aberkennung des Mastergrades
 - § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) ¹Der Masterstudiengang Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie bietet, aufbauend auf einem grundständigen Studium, vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse und spezialisierte berufliche Qualifikationen für anwendungs-, lehr- und forschungsbezogene Tätigkeiten, die Vermittlung wesentlicher und aktueller Forschungsergebnisse, sowie die vertiefende Ausbildung in den empirisch-statistischen Methoden der Sozialwissenschaften. ²Dadurch sollen die Studierenden in den Stand versetzt werden, Fragestellungen aus dem Bereich der Politikwissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Kriterien und unter kritischer Beurteilung politikwissenschaftlicher Theorien und Methoden zu bearbeiten, die Ergebnisse sachgerecht und verständlich sowie qualitativ anspruchsvoll und auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft darzustellen und die auf der Grundlage dieser Ergebnisse entwickelten Problemlösungen auf die Anforderungen der beruflichen Praxis oder der weiteren wissenschaftlichen Laufbahn zu beziehen.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4**Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5**Zuständigkeit**

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie im Fachbereich 6 Erziehungs- und Sozialwissenschaften zuständig. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. ⁴Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. ²Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Geschäftsstelle für den Prüfungsausschuss ist das Prüfungsamt.

§ 5a**Prüfungsausschuss**

- (1) Der Fachbereich 6 Erziehungs- und Sozialwissenschaften bildet für den Masterstudiengang Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie einen Prüfungsausschuss.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. ²Die/Der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer auf Lebenszeit sein. ³Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihre(s/r)/seine(r/s) Stellvertreterin/Stellvertreter muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. ⁴Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Das studentische Mitglied hat bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern kein Stimmrecht.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter sowie mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie ein Mitglied aus den anderen Gruppen anwesend ist. ²Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden/des stellvertreteten Vorsitzenden. ⁴Im Falle des Absatzes 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zwei der nicht-studentischen Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴An den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. ⁵Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimm-berechtigt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Masterstudiengang Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie oder einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr etwa 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von

3.600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8 **Studieninhalte**

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodule:

- M1 Grundlagen
- M2 Methoden der empirischen Sozialforschung
- M3 Theorie und Praxis der Nachhaltigkeitsforschung
- M4 Theorie und Praxis der Demokratieforschung
- M5 Praktikumsmodul
- M6 Berufsorientierung
- M7 Integrationsmodul
- M9 Abschlussmodul

Wahlpflichtmodule (1 Modul aus M8a–f muss studiert werden):

- M8a Fachliche Vertiefung
- M8b Nebenschwerpunkt Volkswirtschaftslehre ohne Vorkenntnisse
- M8c Nebenschwerpunkt Volkswirtschaftslehre mit Vorkenntnissen
- M8d Nebenschwerpunkt Humangeographie
- M8e Nebenschwerpunkt Soziologie
- M8f Nebenschwerpunkt Erziehungswissenschaft

- (2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9 **Lehrveranstaltungsarten**

- (1) Seminar

¹Seminare sind die häufigste Veranstaltungsform im Masterstudiengang und dienen dem forschungsorientierten Lernen. ²Sie behandeln Teilgebiete, wissenschaftliche und methodische Probleme des Fachs und fördern vornehmlich die selbständige Anwendung und den Transfer der erworbenen Fähigkeiten. ³In den Seminaren soll die Fähigkeit von Studierenden gefördert werden, unter Anleitung der Dozentin/des Dozenten ausgewählte Themen selbstständig zu bearbeiten.

- (2) Vorlesung

¹Vorlesungen behandeln Gegenstandsbereiche größeren Umfangs unter Darlegung der jeweiligen Forschungslage. ²Sie erschließen den Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich. ³Die Ringvorlesung thematisiert aktuelle Fragestellungen der politikwissenschaftlichen Nachhaltigkeits- und Demokratieforschung und führt die Studierenden an die aktuellen Forschungsdiskurse heran.

- (3) Planspiel

¹Das Planspiel versetzt die Studierenden in eine fiktive Situation, die ein vereinfachtes Abbild der Realität ist. ²Während mehrerer Spielrunden machen sich die Studierenden mit der Situation vertraut, führen Verhandlungen und fällen konkrete Entscheide. ³Während der nachfolgenden Transferphase werden durch systematische Reflexion der Erfahrungen aus dem Planspiel die Lerninhalte verankert.

(4) Übungen

¹Übungen dienen der Ergänzung und Vertiefung von im Modul vermitteltem Stoff anhand geeigneter Beispiele. ²Dabei sollen die Studierenden lernen, die im Modul vermittelten Kenntnisse durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anzuwenden.

(5) Praktikum

Das außeruniversitäre Praktikum ermöglicht den Studierenden einen Einblick in die Arbeitswelt ausgewählter politikwissenschaftlicher Berufsfelder.

(6) Projektstudium

¹Im Projektstudium kooperieren die Studierenden mit Partnerorganisationen aus öffentlicher Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft bei der Durchführung politikwissenschaftlicher Forschung und stellen außerdem Einsatzmöglichkeiten von Instrumenten empirischer Sozialforschung im Rahmen eigener Forschung dar. ²Dabei reflektieren sie die praktische Reichweite politikwissenschaftlicher Forschung.

(7) Examenskolloquium

Das Examenskolloquium dient in erste Linie der methodischen und fachlichen Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen. ⁷Soweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten bestehen und die jeweilige Modulbeschreibung nichts Abweichendes regelt, ist mit der ersten Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung die Wahl verbindlich erfolgt. ⁸Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Wiederholungsversuchen.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 8 bis 30 Leistungspunkten.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

- (6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. ²Mögliche Prüfungsleistungen in den Modulen sind: schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung, Präsentation, Praktikumsportfolio, Postererstellung, Masterarbeit, Disputatio. Das Nähere regeln die Modulbeschreibungen.
- (3) ¹Die Lehrenden können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen unbenotete Studienleistungen definieren, die für das Bestehen der Veranstaltung erforderlich sind. ²Mögliche Studienleistungen sind: (praktische) Übungen, mündliche oder schriftliche Leistungsüberprüfungen (Tests), Einzel-/Gruppenreferate, Referatsverschriftlichungen, Thesepapiere, Lesetagebücher, Statements zu Schlüsseltexten, das Erstellen eines Analyserasters zum Lesen von Texten, Projektberichte, Forschungsberichte, Protokolle, Kurzesays, Kommentare, Rezensionen, Dokumentationen, das Erstellen von Dossiers, Gruppengespräche, Moderationen, die Teilnahme an Exkursionen, die Entwicklung von Exposés für eine empirische Studie oder für die Masterarbeit, Präsentationen des Forschungsstands sowie der Arbeitsfortschritte bei der Masterarbeit, das Durchführen von Fallstudien zu Übungszwecken, das Erstellen von Multimedia-Präsentationen (Film, Hörfunkbeitrag, PC-Präsentation etc.), das Erstellen eines Interviewleitfadens, das Führen und Auswerten von Interviews, das Erstellen eines Forschungsdesigns inkl. Theorie und Methode, Daten-Erhebung, die Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials, die Teilnahme an Fallstudien, Planspielen oder Simulationen, die Entwicklung von Trainingskonzepten sowie die Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware). ³Die Studienleistungen sind vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer festzulegen. ⁴Der Gesamtworkload für Studienleistungen in einer Lehrveranstaltung darf 30 Stunden nicht übersteigen.
- (4) ¹In den Modulen 8b, 8c, 8d, 8e und 8f studieren die Studierenden an Kooperationsinstituten. ²Bezüglich der Studien- und Prüfungsleistungen gelten hier die Anforderungen der Kooperationsinstitute, sofern nicht anderweitig in den Modulbeschreibungen spezifiziert.
- (5) ¹Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ²Diese wird von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (6) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistung des jeweiligen Moduls in Art, Umfang und Dauer; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (7) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungs- und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Sie erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege. ³Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. ⁴Eine Rücknahme der Anmeldung (Abmeldung) ist innerhalb der Frist gemäß Satz 3 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt möglich.
- (8) ¹Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Kandidatin/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. ²Die in Abs. 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form erbracht werden oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von

der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
³Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 2 nur mit schriftlichem Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

- (9) ¹In schriftlichen Arbeiten, die als Studien- oder Prüfungsleistung erbracht werden, müssen die Stellen der Arbeiten, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ²Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die schriftliche Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ³Nach Vorgabe der/des Lehrenden sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle zusätzlich auch in geeigneter digitaler Form einzureichen. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

§ 12

Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 18.000 – 20.000 Wörtern haben.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor mindestens 54 Leistungspunkte erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes, die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch ärztliches Attest) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Absatz 4.

- (6) ¹Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁵Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit und ihrer Disputatio

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle zweifach in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine fristgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausarbeitungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. ⁹Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.
- (3) ¹In der Disputatio sollen die Ergebnisse der Masterarbeit mündlich dargestellt und in einem Gespräch mit einer Prüferin/einem Prüfer verteidigt werden. ²Die Gutachten der Masterarbeit können vor der Disputatio im Prüfungsamt eingesehen werden. ³Die Disputatio ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note der Masterarbeit zu absolvieren. ⁴Die Disputatio ist fachbereichsöffentlich. ⁵In Ausnahmefällen kann die Disputatio auf Antrag der/des Studierenden auch in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt werden; die Festlegung trifft die Prüferin/der Prüfer nach vorherigem schriftlichem Einverständnis der Beisitzerin/des Beisitzers. ⁶Die Fachbereichsöffentlichkeit ist in diesem Fall ebenfalls per elektronischer Übertragung (Bild und Ton) herzustellen.“
- (4) ¹Die Disputatio wird vor einer/einem Prüferin/Prüfer und einer/einem Beisitzerin/Beisitzer gem. § 14 Abs. 3 abgehalten. ²Die Prüferin/der Prüfer muss Betreuerin/Betreuer der Arbeit sein. ³Beisitzerin/Beisitzer kann auch die/der zweite Betreuerin/Betreuer der Masterarbeit sein.
- (5) ¹Die Disputatio dauert etwa 60 Minuten. ²Auf den Vortrag, in dem die wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert werden, entfallen etwa 20 Minuten. ³Die verbleibende Zeit ist für Fragen der Prüferin/des Prüfers und des Plenums vorbehalten.
- (6) ¹Die Bewertung der Disputatio ist von der Prüferin/dem Prüfer entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die Disputatio ist

nicht bestanden, wenn nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde. ⁴Wird die Disputatio mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.

- (7) Die Gesamtnote für das Modul „M8 Abschlussmodul“ errechnet sich aus der Note für die schriftliche Masterarbeit und der Note für die mündliche Disputatio gemäß § 18 Abs. 4.

§ 14

Prüfer*innen, Beisitzer*innen

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistung und die Masterarbeit die Prüfer*innen sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzer*innen. ²Er kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. ³Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.
- (2) ¹Prüfer*in kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.
- (7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit und der Disputatio stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Von den angebotenen Wahlpflichtmodulen M8a–f können maximal jeweils zwei studiert werden. ²Die Wahl für ein Wahlpflichtmodul wird mit der Anmeldung zur Prüfungsleistung verbindlich. ³Werden in M8 beide Wahlpflichtmodule erfolgreich bestanden, so wird das Modul mit der besten Note angerechnet. ⁴Sind die Prüfungsleistungen in den gewählten Wahlpflichtmodulen nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Versuche nicht bestanden, ist das Modul insgesamt nicht bestanden.
- (4) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Für das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen aus den Modulen M8b-f., die von einem anderen Fach angeboten werden, gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (6) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (7) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 6 Erziehungs- und Sozialwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten, sofern nicht in der Modulbeschreibung eine andere Regelung getroffen wird. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen einzelner Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- die Note der Masterarbeit,
 - das Thema der Masterarbeit,
 - die Gesamtnote der Masterprüfung,
 - die bis zum erfolgreichen Abschluss benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 6 Erziehungs- und Sozialwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement mit Transcript of Records

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁴Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁶§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Verlängerung, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungs- oder Studienleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (1a) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) ¹Liegen triftige Gründe gemäß Absatz 1 vor, die die Erbringung einer Prüfungs- oder Studienleistung erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheiden. ²Die nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden. ³Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines triftigen Grundes (ggf. durch ärztliches Attest) nachzuweisen. ⁴Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen gemäß Abs. 1 Satz 4 auch ein neues Thema für die Prüfungs- oder Studienleistung vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Leistung länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁵In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Absatz 2. ⁶Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁷Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.
- (4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) ¹Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester 2021/2022.
- (3) ¹Studierende, die ihr Studium für den Master of Arts Politikwissenschaft vor dem Wintersemester 2021/2022 begonnen haben, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss in die Prüfungsordnung wechseln. ²Ein bewilligter Wechsel der Prüfungsordnung ist unwiderruflich. ³Bereits erbrachte Leistungen werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 6 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05.03.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 16. März 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Modulbeschreibungen

M1 Grundlagenmodul

Studiengang	Master Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie
Modul	Grundlagenmodul
Modulnummer	M1

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1. Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	8 LP	
Workload (h) insgesamt	240h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Grundlagenmodul führt in den Studiengang ein und zeichnet einen Überblick über seine Inhalte. Das Planspiel und die Ringvorlesung bilden den Ausgangspunkt für alle darauf aufbauenden Module.	
Lehrinhalte	
<p>Die Zentrale Einführung vermittelt zu Beginn des Studiums einen Überblick über das Institut für Politikwissenschaft und seine Lehrenden, die sich mit ihren Forschungsinteressen und aktuellen Forschungsprojekten den Studierenden vorstellen. Zudem klärt die Zentrale Einführung grundlegende administrative und technische Fragestellungen.</p> <p>Die Ringvorlesung thematisiert aktuelle Fragestellungen der politikwissenschaftlichen Nachhaltigkeits- und Demokratieforschung. Sie wird in jedem Wintersemester von einer/einem Hochschullehrerin/Hochschullehrer neu konzipiert. Ihre Inhalte wechseln damit in jedem Durchgang und bilden so den jeweils neuesten Diskussionsstand in der politikwissenschaftlichen Fachdebatte ab. Die Studierenden werden durch die Teilnahme an der Ringvorlesung an die aktuellen Forschungsdiskurse der politikwissenschaftlichen Nachhaltigkeits- und Demokratieforschung herangeführt.</p> <p>Im auf gruppenbasierten Simulationen basierenden Planspiel vertiefen die Studierenden aktuell relevante Fragestellungen, in denen die wechselseitigen Bezüge von Nachhaltigkeits-Governance in demokratischen und nicht-demokratischen Herrschaftszusammenhängen im Mittelpunkt stehen. Das Planspiel setzt sich zusammen aus einer Vorbereitungsphase über mehrere Seminareinheiten und der eigentlichen Simulation als Blockveranstaltung.</p>	
Lernergebnisse	
Die Studierenden kennen das Institut für Politikwissenschaft, seine Lehrenden und die verwaltungstechnischen Abläufe in ihrem Studiengang. In der Ringvorlesung erweitern sie ihr vorhandenes politikwissenschaftliches Grundwissen durch den Erwerb umfassender Kenntnisse über aktuelle Terminologien, aktuelle Lehrmeinungen und Theorien der Demokratie- und Nachhaltigkeitsforschung. Im Planspiel entwickeln sie Kompetenzen, Fertigkeiten und Strategien zur Lösung aktueller politikwissenschaftlicher Fragestellungen. Zudem wenden sie diese Ergebnisse an und lernen, sie in passender Form zu dokumentieren und zu präsentieren. Als integrative Schlüsselkompetenz vertiefen die Studierenden ihre Diskurs-, Präsentations- und Kommunikationskompetenz.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	V	Zentrale Einführung	P	15h / 1 SWS	15h
2	V	V	Ringvorlesung Nachhaltigkeit & Demokratie	P	30h / 2 SWS	30h
3	Ü	PS	Planspiel Nachhaltigkeit & Demokratie	P	30h / 2 SWS	120h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Präsentation im Planspiel Nachhaltigkeit & Demokratie	30 Min.	3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	In der Ringvorlesung sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen vorgesehen. Dabei können die verantwortlichen Lehrenden zum Beispiel die Aufbereitung der angegebenen Lektüre zu den einzelnen Vorlesungsterminen als Studienleistung definieren. Die Studienleistungen werden vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang bekannt gegeben.		Max. 30h	2	
2	Im Planspiel sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen nach Maßgabe von § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Studienleistungen werden vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang bekannt gegeben.		Max. 30h	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In der Zentralen Einführung, der Ringvorlesung und der Vorbereitungsphase des Planspiels wird die Anwesenheit empfohlen. In der Blockphase des Planspiels gilt Anwesenheitspflicht, da der Erwerb inhaltlicher, methodischer und vor allem sozialer Kompetenzen eng an die Teilnahme gebunden ist.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0,5 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3,5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		8 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Ulrich Willems	FB 06 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Foundational Module
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Central Introduction
	LV Nr. 2: Lecture Series Sustainability & Democracy
	LV Nr. 3: Simulation Sustainability & Democracy

9 Sonstiges	
	Das Modul muss vor Anmeldung der Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen sein.

M2 Methoden der empirischen Sozialforschung

Studiengang	Master Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie
Modul	Methoden der empirischen Sozialforschung
Modulnummer	M2

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1. Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	10 LP	
Workload (h) insgesamt	300h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Das Modul Methoden der empirischen Sozialforschung vermittelt fortgeschrittene Kenntnisse der empirischen Sozialforschung und legt damit den Grundstein für eigene empirische Forschung im Verlauf des Masterstudiums und darüber hinaus.		
Lehrinhalte		
Die Seminare Quantitative Methoden und Qualitative Methoden beleuchten historische Grundzüge der konzeptionellen Entwicklung und Anwendung der empirischen Sozialforschung in der Politikwissenschaft. Darüber hinaus grenzen sie quantitative und qualitative Zugänge empirischer Sozialforschung bezogen auf Erkenntnisreichweiten, Einsatzgebiete, Operationalisierungsbedingungen und methodische Instrumente voneinander ab. Sie stellen außerdem Einsatzmöglichkeiten von Instrumenten empirischer Sozialforschung im Rahmen eigener Forschung dar und reflektieren die Erkenntnisreichweite beim Einsatz bestimmter quantitativer und qualitativer Methoden.		
Lernergebnisse		
Die Studierenden erwerben ein erweitertes Verständnis der Methoden empirischer Sozialforschung und können diese kritisch diskutieren und anwenden. Sie sind in der Lage, einzelne, auch komplexe Erhebungs- und Auswertungsmethoden und Forschungsstrategien der Politikwissenschaft zu entwickeln und anzuwenden und diese auf ihre Leistungsfähigkeit hin zu beurteilen. Sie können damit Strategien zur Lösung konkreter Forschungsprobleme entwickeln und verschiedene Zugänge zur sozialen Realität gegeneinander abwägen und reflektieren. Nicht zuletzt sind die Studierenden in der Lage, bereits existierende politikwissenschaftliche Forschung hinsichtlich der angewandten Methoden zu analysieren und kritisch zu reflektieren.		

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	S	Quantitative Methoden	P	30h / 2 SWS	120h
2	S	S	Qualitative Methoden	P	30h / 2 SWS	120h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Methodenzentrierte Hausarbeit im Seminar Quantitative Methoden	3000 Wörter	1	50%
2	MTP	Methodenzentrierte Hausarbeit im Seminar Qualitative Methoden	3000 Wörter	2	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Im Seminar Quantitative Methoden sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen nach Maßgabe von § 11, Abs. 3 der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Studienleistungen werden vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang bekannt gegeben.		Max. 30h	1	
2	Im Seminar Qualitative Methoden sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen nach Maßgabe von § 11, Abs. 3 der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Studienleistungen werden vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang bekannt gegeben.		Max. 30h	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird empfohlen.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
	PL Nr. 2	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof.'in Dr. Christiane Frantz	FB 06 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Methods of empirical social research
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Quantitative methods
	LV Nr. 2: Qualitative methods

9 Sonstiges	
	Das Modul muss vor Anmeldung der Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen sein.

M3 Theorie und Praxis der Nachhaltigkeitsforschung

Studiengang	Master Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie
Modul	Theorie und Praxis der Nachhaltigkeitsforschung
Modulnummer	M3

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2. Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	12 LP	
Workload (h) insgesamt	360h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Aufbauend auf die beiden grundlegenden Module M1 und M2 vertieft das Modul M3 die Auseinandersetzung mit theoretischen und empirisch-analytischen Aspekten der Nachhaltigkeitsforschung.	
Lehrinhalte	
<p>Die Veranstaltungen des Moduls umfassen sowohl die systematische Beschreibung und Erklärung als auch die normative Evaluation und Kritik einer sich dynamisch entwickelnden Nachhaltigkeits-Governance. Das Thema der Nachhaltigkeit liegt dabei quer zu den Unterdisziplinen der Politikwissenschaften wie Internationale Politik, vergleichende Politikwissenschaften oder politische Theorie. Ziel der Seminare in diesem Modul ist es, das Thema Nachhaltigkeit aus der Perspektive der jeweiligen spezifischen Unterdisziplin der Politikwissenschaft zu behandeln, um dadurch den Studierenden ein gleichermaßen analytisch anspruchsvolles wie umfassendes Wissen über die politische Gestaltung nachhaltiger Transformationsprozesse zu vermitteln. Die gemeinsame Klammer der Lehrveranstaltungen bildet die Frage nach den Bedingungen und Möglichkeiten der Entwicklung und Gestaltung nachhaltiger Transformationsprozesse in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft, national wie international. Die Seminare innerhalb dieses Moduls sind frei kombinierbar, wobei die Lehrveranstaltungen durch das gemeinsame Prinzip des forschenden Lernens getragen werden.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse nachhaltiger Transformationsprozesse in verschiedenen Kontextbedingungen und auf verschiedenen politischen Steuerungsebenen. Dabei vertiefen die Studierenden sowohl ihre empirischen Analysefähigkeiten in der Beschreibung und Erklärung nachhaltiger Transformationsprozesse als auch ihre normative Kritikfähigkeit in Bezug auf den Entwurf nachhaltiger Gesellschaftmodelle. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, die Fachliteratur für den Erwerb von Wissen zu nutzen, eigenständige Forschungsfragen zu entwickeln und das in den Forschungsprozessen erlangte Wissen kritisch zu hinterfragen. Die Seminarteilnehmer*innen erwerben die Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte allein oder gemeinsam in Gruppenarbeit anschaulich zu präsentieren, zu diskutieren und zu bewerten. Ebenfalls lernen die Studierenden im Rahmen der Modulabschlussprüfung, eine umfangreichere schriftliche Arbeit in einer vorgegebenen Bearbeitungszeit nach wissenschaftlichen Maßgaben anzufertigen.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	S	Theorie und Praxis der Nachhaltigkeitsforschung I	P	30h / 2 SWS	30h
2	S	S	Theorie und Praxis der Nachhaltigkeitsforschung II	P	30h / 2 SWS	270h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können aus einem adäquaten Angebot von Seminaren aus dem Bereich der Nachhaltigkeitsforschung wählen. Dabei wird sichergestellt, dass sich im Seminarangebot sowohl theoretische, als auch empirische Perspektiven widerspiegeln.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit im Seminar Theorie und Praxis der Nachhaltigkeitsforschung II	7500 Wörter	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Im Seminar Theorie und Praxis der Nachhaltigkeitsforschung I sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen nach Maßgabe von § 11, Abs. 3 der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Studienleistungen werden vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang bekannt gegeben.		Max. 30h	1	
2	Im Seminar Theorie und Praxis der Nachhaltigkeitsforschung II sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen nach Maßgabe von § 11, Abs. 3 der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Studienleistungen werden vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang bekannt gegeben.		Max. 30h	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird empfohlen.

6 LP-Zuordnung	
-----------------------	--

Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	8 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		12 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof.*in Dr. Doris Fuchs, Ph.D.	FB 06 – Erziehungs- und Sozialwissenschaft

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Theory and practice of sustainability research	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Theory and practice of sustainability research I	
	LV Nr. 2: Theory and practice of sustainability research II	

9	Sonstiges	
	Das Modul muss vor Anmeldung der Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen sein.	

M4 Theorie und Praxis der Demokratieforschung

Studiengang	Master Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie
Modul	Theorie und Praxis der Demokratieforschung
Modulnummer	M4

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2. Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	12 LP	
Workload (h) insgesamt	360h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Aufbauend auf die beiden grundlegenden Module M1 und M2 vertieft das Modul M4 die Auseinandersetzung mit theoretischen und empirisch-analytischen Aspekten der Demokratieforschung.	
Lehrinhalte	
<p>Die Veranstaltungen des Moduls befassen sich mit der theoretisch-normativen und empirisch-analytischen Erforschung der Demokratie aus unterschiedlichen politikwissenschaftlichen Perspektiven. Dabei können Demokratisierung und Autokratisierung, die vergleichende Betrachtung unterschiedlicher Demokratieformen oder für die Demokratiequalität relevante Teilaspekte demokratischer Verfahren – wie etwa Partizipationsformen oder Repräsentationslogiken – im Mittelpunkt stehen. Durch die Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden sowohl damit vertraut gemacht werden, wie sich verschiedene Facetten der Demokratie empirisch analysieren lassen, als auch motiviert werden, sich mit den normativen Grundlagen und Herausforderungen der Demokratie auseinanderzusetzen. Ziel des Moduls ist es, den Studierenden weitreichende Kenntnisse des demokratischen Regierens auf lokaler, nationaler und supranationaler Ebene zu vermitteln. Die Seminare innerhalb dieses Moduls sind frei kombinierbar, wobei die Lehrveranstaltungen durch das gemeinsame Prinzip des forschenden Lernens getragen werden.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse, wie sich Demokratien in verschiedenen Arenen und auf unterschiedlichen Ebenen analysieren und bewerten lassen. Dabei verbessern die Studierenden sowohl ihre empirischen Analysefähigkeiten in der Beschreibung und Erklärung demokratischer Verfahren als auch ihre Fähigkeit, diese vor dem Hintergrund unterschiedlicher normativer Modelle diskutieren zu können. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, die Fachliteratur für den Erwerb von Wissen zu nutzen, eigenständige Forschungsfragen zu entwickeln und das in den Forschungsprozessen erlangte Wissen zu hinterfragen. Sie erwerben die Kompetenz, wissenschaftliche Sachverhalte allein oder gemeinsam in Gruppenarbeit anschaulich zu präsentieren, zu diskutieren und zu bewerten. Ebenfalls lernen die Studierenden im Rahmen der Modulabschlussprüfung, eine Arbeit in einer vorgegebenen Bearbeitungszeit nach wissenschaftlichen Maßgaben anzufertigen.</p>	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	S	Theorie und Praxis der Demokratieforschung I	P	30h / 2 SWS	30h
2	S	S	Theorie und Praxis der Demokratieforschung II	P	30h / 2 SWS	270h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können aus einem adäquaten Angebot von Seminaren aus dem Bereich der Demokratieforschung wählen. Dabei wird sichergestellt, dass sich im Seminarangebot sowohl theoretische, als auch empirische Perspektiven widerspiegeln.			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit im Seminar Theorie und Praxis der Demokratieforschung II	7500 Wörter	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Im Seminar Theorie und Praxis der Demokratieforschung I sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen nach Maßgabe von § 11, Abs. 3 der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Studienleistungen werden vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang bekannt gegeben.		Max. 30h	1	
2	Im Seminar Theorie und Praxis der Demokratieforschung II sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen nach Maßgabe von § 11, Abs. 3 der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Studienleistungen werden vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang bekannt gegeben.		Max. 30h	2	

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		Keine	
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit		Die Anwesenheit wird empfohlen.	

6		LP-Zuordnung	
---	--	--------------	--

Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	8 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		12 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Norbert Kersting	FB 06 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Theory and practice of democracy research	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Theory and practice of democracy research I	
	LV Nr. 2: Theory and practice of democracy research II	

9	Sonstiges	
	Das Modul muss vor Anmeldung der Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen sein.	

M5 Praktikum

Studiengang	Master Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie
Modul	Praktikumsmodul
Modulnummer	M5

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	12 LP
Workload (h) insgesamt	360h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul steigert die Employability der Studierenden und bereitet sie auf das Berufsleben vor.	
Lehrinhalte	
Das Praktikum wird in einem typischen Arbeitsfeld von Politikwissenschaftlerinnen und Politikwissenschaftlern absolviert. Es dient dem Kennenlernen von Berufsfeldern und Tätigkeiten, der individuellen Persönlichkeitsreflexion, dem Erwerb überfachlicher Qualifikationen, dem Wissen über Bewerbungsprozesse sowie dem Aufbau beruflicher Netzwerke.	
Lernergebnisse	
Das Modul intensiviert den Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis in vornehmlich außeruniversitären Kontexten. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden: (1) Sie erhalten die Möglichkeit, die jeweils gewählten Berufsfelder und Tätigkeiten kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen. (2) Die Arbeit im Praktikum ermöglicht es, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in andere Kontexte zu übertragen und anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und ggf. für die Themenstellung der Masterarbeit zu erhalten. (3) Damit verbunden hilft das Modul den Studierenden, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt und wie sie sich ggf. dafür qualifizieren.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	P	P	Praktikum (acht Wochen) mit E-Learning-Einheit des Career Service	P	---	320h

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	Keine
--	-------

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Die Prüfungsleistung setzt sich aus verschiedenen Übungsaufgaben der E-Learning-Einheit und einer Praktikumsreflexion zusammen und dient der systematischen Reflexion über die wechselseitigen Bezüge zwischen Praktikum und politikwissenschaftlichem Studium. Die Prüfungsleistung wird nicht benotet.	Insg. ca. 10 S.	1	keine
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			Keine		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	In diesem Modul sind keine Studienleistungen vorgesehen.				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird empfohlen.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	10 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	--	--
Summe LP		12 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	PD Dr. Matthias Freise	FB 06 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Work Placement

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Internship
---	----------------------

9	Sonstiges

M6 Berufsorientierung

Studiengang	Master Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie
Modul	Berufsorientierung
Modulnummer	M6

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2.–3. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	12 LP
Workload (h) insgesamt	360h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul steigert die Employability der Studierenden und bereitet sie auf das Berufsleben vor.	
Lehrinhalte	
<p>Im Projektstudium kooperieren die Studierenden mit Partnerorganisationen aus öffentlicher Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft bei der Durchführung politikwissenschaftlicher Forschung und stellen außerdem Einsatzmöglichkeiten von Instrumenten empirischer Sozialforschung im Rahmen eigener Forschung dar. Dabei reflektieren sie die praktische Reichweite politikwissenschaftlicher Forschung.</p> <p>Mittels der Lehrveranstaltungen des Career Service können die Studierenden ihr individuelles berufliches Profil reflektieren und ausbauen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Aufbauend auf das Praktikum (Modul 5) intensiviert das Modul den Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis in vornehmlich außeruniversitären Kontexten. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden: (1) Sie erhalten die Möglichkeit, die jeweils gewählten Berufsfelder und Tätigkeiten kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen. (2) Die Arbeit im Projektstudium ermöglicht, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in andere Kontexte zu übertragen und anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und ggf. für die Themenstellung der Masterarbeit zu erhalten. (3) Damit verbunden hilft das Modul den Studierenden, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt und wie sie sich ggf. dafür qualifizieren.</p>	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	S	Seminar Projektstudium I	P	30h / 2 SWS	150h

2	S	S	Seminar Projektstudium II	WP	30h / 2 SWS	150h
3	Ü	Ü	Seminar Career Service I	WP	15h / 1 SWS	45h
4	Ü	Ü	Seminar Career Service II	WP	15h / 1 SWS	45h
5	Ü	Ü	Seminar Career Service III	WP	15h / 1 SWS	45h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden absolvieren verpflichtend ein Seminar à 6 LP aus dem Projektstudium. Darauf aufbauend können sie wählen, ob sie im weiteren Verlauf des Moduls entweder noch ein Seminar à 6 LP aus dem Angebot des Projektstudiums oder drei Seminare aus dem Angebot des Career Service à 2 LP belegen.			

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Projektbericht im Projektstudium I (individuell oder als Gruppenarbeit)	3.000 Wörter (bei Gruppenarbeiten p.P.)	1	50%
2	MTP	Projektbericht im Projektstudium II (individuell oder als Gruppenarbeit)	3.000 Wörter (bei Gruppenarbeiten p.P.)	2	50%
3	MTP	Prüfungsleistung Career Service I	nach Maßgabe des Career Service	3	16,6%
4	MTP	Prüfungsleistung Career Service II	nach Maßgabe des Career Service	4	16,6%
5	MTP	Prüfungsleistung Career Service III	nach Maßgabe des Career Service	5	16,6%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Im Seminar Projektstudium I sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen nach Maßgabe von § 11, Abs. 3 der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Studienleistungen werden vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang bekannt gegeben.		max. 30h	1	
2	Im Seminar Projektstudium II sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen nach Maßgabe von § 11, Abs. 3 der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Studienleistungen werden vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang bekannt gegeben.		max. 30h	2	

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	

Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird empfohlen.

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	0,5 LP
	LV Nr. 4	0,5 LP
	LV Nr. 5	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
	PL Nr. 2	4 LP
	PL Nr. 3	1,5 LP
	PL Nr. 4	1,5 LP
	PL Nr. 5	1,5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		12 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	PD Dr. Matthias Freise	FB 06 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Employability	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar Project Studies I	
	LV Nr. 2: Seminar Project Studies II	
	LV Nr. 3: Career Service Seminar I	
	LV Nr. 4: Career Service Seminar II	
	LV Nr. 5: Career Service Seminar III	

9	Sonstiges	

M7 Integrationsmodul

Studiengang	Master Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie
Modul	Integrationsmodul
Modulnummer	M7

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3. Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	12 LP	
Workload (h) insgesamt	360h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Das Integrationsmodul baut konzeptionell auf dem Grundlagenmodul auf und stellt die wechselseitigen Bezüge von Nachhaltigkeits- und Demokratieforschung in den Fokus. Es bereitet zudem auf die Abschlussarbeit im vierten Fachsemester vor.		
Lehrinhalte		
<p>Die Ringvorlesung thematisiert aktuelle Fragestellungen der politikwissenschaftlichen Nachhaltigkeits- und Demokratieforschung und führt die Studierenden an die aktuellen Forschungsdiskurse heran. Sie findet in jedem Wintersemester mit einem neuen inhaltlichen Programm statt, das den jeweils neuesten Diskussionsstand der politikwissenschaftlichen Fachdebatte in der Nachhaltigkeits- und Demokratieforschung abbildet (siehe Modulbeschreibung M1). Die Studierenden erweitern in ihrem zweiten Durchlauf durch die Ringvorlesung also nicht nur ihr Wissen um weitere Facetten der Nachhaltigkeits- und Demokratieforschung; sie haben auch die Möglichkeit, die Entwicklung von Forschungsdiskursen und Themenkonjunkturen zu beobachten.</p> <p>Im parallel zur Ringvorlesung angebotenen Seminar werden die beiden thematischen Schwerpunkte des Masterstudiengangs aufeinander bezogen und die Studierenden für die wechselseitigen Bezüge sensibilisiert.</p>		
Lernergebnisse		
<p>In der Ringvorlesung erweitern die Studierenden ihr vorhandenes politikwissenschaftliches Grundwissen durch den Erwerb umfassender Kenntnisse über aktuelle Terminologien, aktuelle Lehrmeinungen und Theorien der Demokratie- und Nachhaltigkeitsforschung. Im Seminar erwerben sie die Kompetenz, komplexe wissenschaftliche Sachverhalte allein oder gemeinsam in Gruppenarbeit anschaulich zu präsentieren, zu diskutieren und zu bewerten. Zudem wenden sie diese Ergebnisse an und lernen, sie in passender Form zu dokumentieren und zu präsentieren. Als integrative Schlüsselkompetenz vertiefen die Studierenden ihre Diskurs-, Präsentations- und Kommunikationskompetenz.</p>		

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)

1	V	V	Ringvorlesung Nachhaltigkeit & Demokratie	P	30h / 2 SWS	90h
2	S	S	Seminar Nachhaltigkeit & Demokratie	P	30h / 2 SWS	210h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Präsentation eines wissenschaftlichen Posters zur Ringvorlesung	15 – 20 Min.	1	33,4%
2	MTP	Mündliche Prüfung im Seminar über die Inhalte von Ringvorlesung und Seminar	30 Min.	2	66,6%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	In der Ringvorlesung ist im Einklang mit § 11, Abs. 3 der Prüfungsordnung die Erstellung eines wissenschaftlichen Posters als Studienleistung vorgesehen.		max. 30h	1	
2	Im Seminar Nachhaltigkeit & Demokratie sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen nach Maßgabe von § 11, Abs. 3 der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Studienleistungen werden vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang bekannt gegeben.		max. 30h	2	

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. Durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird empfohlen.	

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP
	PL Nr. 2	6 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		12 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Armin Schäfer	FB 06 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Elective subject: Integrational Module	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture series sustainability & democracy	
	LV Nr. 2: Seminar sustainability & democracy	

9	Sonstiges	
	Das Modul muss vor Anmeldung der Masterarbeit abgeschlossen sein.	

M8a Fachliche Vertiefung

Studiengang	Master Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie
Modul	Fachliche Vertiefung
Modulnummer	M8a

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3. Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	12 LP	
Workload (h) insgesamt	360h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Studierenden, die kein Wahlpflichtmodul an einem Kooperationsinstitut studieren möchten, steht die Möglichkeit der weiteren fachlichen Vertiefung in der Politikwissenschaft offen. Sie können im Modul Fachliche Vertiefung zwei Kurse frei aus dem Angebot der Module M3 Theorie und Praxis der Nachhaltigkeitsforschung und/oder M4 Theorie und Praxis der Demokratieforschung kombinieren und sich somit weiter spezialisieren.		
Lehrinhalte		
Für die Lehrinhalte vgl. die Beschreibungen der Module M3 und M4.		
Lernergebnisse		
Für die Lernergebnisse vgl. die Beschreibungen der Module M3 und M4.		

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	S	Vertiefung Nachhaltigkeits- und Demokratieforschung I	WP	30h / 2 SWS	30h
2	S	S	Vertiefung Nachhaltigkeits- und Demokratieforschung II	WP	30h / 2 SWS	270h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Im Modul Fachliche Vertiefung wählen die Studierenden zwei weitere Seminare aus dem Angebot der Module M3 Theorie und Praxis der Nachhaltigkeitsforschung und/oder M4 Theorie und Praxis der Demokratieforschung.			

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/	Art	Dauer/	ggf.	Gewichtung

	MTP		Umfang	Anbindung an LV Nr.	Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung im Seminar Vertiefung Nachhaltigkeits- und Demokratieforschung II	30 Min.	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Im Seminar Vertiefung Nachhaltigkeits- und Demokratieforschung I sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen nach Maßgabe von § 11, Abs. 3 der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Studienleistungen werden vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang bekannt gegeben.		Max. 30h	1	
2	Im Seminar Vertiefung Nachhaltigkeits- und Demokratieforschung II sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen nach Maßgabe von § 11, Abs. 3 der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Studienleistungen werden vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang bekannt gegeben.		Max. 30h	2	

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird empfohlen.	

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	8 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		12 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Thomas Dietz	FB 06 – Erziehungs- und Sozialwissenschaft

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Further advance	
	LV Nr. 1: Further advance in sustainability and democracy research I	

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 2: Further advance in sustainability and democracy research II
---	---

9	Sonstiges

M8b Nebenschwerpunkt VWL (ohne Vorkenntnisse)

Studiengang	Master Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie
Modul	Nebenschwerpunkt VWL ohne Vorkenntnisse
Modulnummer	M8b

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3. Fachsemester, wenn die Kurskombination Makroökonomik I zusammen mit Einführung in die VWL gewählt wird. 3. / 4. Fachsemester, wenn die Kurskombination Mikroökonomik I zusammen mit Einführung in die VWL gewählt wird.
Leistungspunkte (LP)	12 LP
Workload (h) insgesamt	360h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Studierende ohne volkswirtschaftliche Vorkenntnisse erhalten in diesem Modul eine Einführung in die Volkswirtschaftslehre und vertiefen entweder die Perspektive der Mikro- oder die der Makroökonomik.	
Lehrinhalte	
<p>In der Einführung in die Volkswirtschaftslehre werden Grundfragen des Wirtschaftens, der Märkte und des Marktversagens behandelt.</p> <p>Die Vorlesung zur Mikroökonomik behandelt zum einen die Theorie des Haushalts (Haushaltsoptimum, Güternachfrage, Faktorangebot, Versicherungen und Unsicherheit) und zum anderen die Theorie der Unternehmung (Produktionstheorie, Minimalkostenkombination, Güterangebot, Faktornachfrage). Darüber hinaus werden Theoreme der Wohlfahrtsökonomik und Marktunvollkommenheit besprochen. Die Übung dient der Vertiefung der Inhalte aus der Vorlesung, indem vor allem Übungsaufgaben von den Studierenden gelöst werden.</p> <p>Die Vorlesung Makroökonomik I beinhaltet die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, die theoretische und empirische Analyse der Zusammenhänge auf den volkswirtschaftlichen Güter-, Finanz- und Arbeitsmärkten und die Analyse der Möglichkeiten und Grenzen wirtschaftspolitischer Maßnahmen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erwerben einen Überblick über grundlegende Konzepte der Volkswirtschaftslehre. Wesentliche Theorien der Mikroökonomik und deren Modelle können sie nachvollziehen und selbstständig anwenden. In der Makroökonomik sind die Studierenden nach Abschluss des Moduls mit den Instrumenten der gesamtwirtschaftlichen Analyse vertraut und fähig, Zustände, Entwicklungen und wirtschaftspolitische Eingriffe zu beurteilen. Die Veranstaltungen dieses Moduls bilden einen Grundstein für weiterführende Veranstaltungen. Zudem sind die Studierenden in der Lage, mikroökonomische Themenstellungen eigenständig in Kleingruppen zu überarbeiten. Sie erwerben die Fähigkeit zu eigenständiger Analyse komplexer theoretischer und angewandter Fragestellungen.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	V	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	P	30h / 2 SWS	15h
2	Ü	Ü	Übung zur Vorlesung Einführung in die Volkswirtschaftslehre	P	30h / 2 SWS	15h
3	V	V	Mikroökonomik I	WP	60h / 4 SWS	150h
4	Ü	Ü	Übung zur Vorlesung Mikroökonomik I	WP	30h / 2 SWS	30h
5	V	V	Makroökonomik I	WP	60h / 4 SWS	150h
6	Ü	Ü	Übung zur Vorlesung Makroökonomik I	WP	30h / 2 SWS	30h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Vorlesung Einführung in die Volkswirtschaftslehre und die dazugehörige Übung müssen belegt werden. Beide Veranstaltungen können sowohl auf Deutsch, als auch auf Englisch (Principles of economics) belegt werden. Die Studierenden können wählen zwischen der Vorlesung Mikroökonomik I sowie zugehöriger Übung und Makroökonomik I sowie zugehöriger Übung.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur in der Vorlesung Einführung in die Volkswirtschaftslehre	60 Min.	1	40%
2	MTP	Klausur in der Vorlesung Mikroökonomik I oder Makroökonomik I	max. 120 Min.	3 oder 5	60%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	In diesem Modul sind keine Studienleistungen vorgesehen.				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird empfohlen.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3 oder 5	2 LP

	LV Nr. 4 oder 6	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP
	PL Nr. 2	5 LP
Studienleistung/en	-	-
Summe LP		12 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Thomas Apolte / Prof. Dr. Christian Müller	FB 04 – Wirtschaftswissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Elective subject: Economics (without previous knowledge)	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Principles of Economics (lecture)	
	LV Nr. 2: Principles of Economics (practice)	
	LV Nr. 3: Microeconomics I (lecture)	
	LV Nr. 4: Microeconomics I (practice)	
	LV Nr. 5: Macroeconomics I (lecture)	
	LV Nr. 6: Macroeconomics I (practice)	

9	Sonstiges	
	Die Vorlesung Einführung in die Volkswirtschaftslehre mit Übung findet auf Deutsch jedes Semester statt. Vorlesung und Übung Mikroökonomie finden immer im Wintersemester, Vorlesung und Übung Makroökonomie finden immer im Sommersemester statt.	

M8c Nebenschwerpunkt VWL (mit Vorkenntnissen)

Studiengang	Master Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie
Modul	Nebenschwerpunkt VWL mit Vorkenntnissen
Modulnummer	M8c

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	12 LP
Workload (h) insgesamt	360h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul bietet Studierenden mit Vorkenntnissen der Volkswirtschaftslehre, insbesondere der Mikro- und der Makroökonomik, einen vertieften Einstieg in volkswirtschaftliche Fragestellungen, sowohl theoretischer, als auch angewandter Natur.	
Lehrinhalte	
<p>Den Studierenden steht ein umfangreiches Programm an Wahlpflichtveranstaltungen zur Auswahl. Diese umfassen u.a. vertiefende Module im Bereich der Mikro- und Makroökonomik und der Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaften und Unternehmenskooperation.</p> <p>Vertiefende mikroökonomische Fragestellungen betreffen den Bereich der ökonomischen Politikanalyse oder wettbewerblicher Fragestellungen. Interessante makroökonomische Fragestellungen ergeben sich im internationalen Handel oder bei der Frage nach der Offenheit von Volkswirtschaften. Der Bereich Wirtschaftspolitik ist für Politikwissenschaftler*innen besonders interessant, da viele Fragestellungen an der Schnittstelle zwischen den Politikwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften liegen, insbesondere Fragen danach, welche Aufgaben der Staat aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht übernehmen könnte/sollte. Ebenso relevant sind aber beispielsweise Fragen nach der richtigen Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik. Finanzwissenschaftliche Fragestellungen, wie die ökonomische Theorie des Staates oder fiskalpolitische Themenstellungen sind für Politikwissenschaftler*innen von besonderem Interesse. Bei der Unternehmenskooperation geht es insbesondere um Mergers und Akquisitionen. Auch regionalökonomische Fragestellungen bieten interessante Einblicke für Politikwissenschaftler*innen, wenn es beispielsweise um optimale Wirtschaftsräume geht.</p> <p>Eine Liste mit insbesondere für Politikwissenschaftler*innen geeignete und interessante Module wird jeweils zu Beginn des Semesters zur Verfügung gestellt.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erwerben ein vertieftes volkswirtschaftliches Wissen auf dem aktuellen Stand der volkswirtschaftlichen Forschung. Sie können zu volkswirtschaftlichen Problemen kritisch Stellung nehmen und Lösungsansätze finden.</p> <p>Bei Besuch einer Vorlesung mit Übung werden kommunikative Fähigkeiten gefördert, da insbesondere in Übungen, welche in relativ kleinen Gruppen stattfinden, aktuelle Fragestellungen und Beispiele kritisch diskutiert werden. Die Studierenden lernen so ihren eigenen Standpunkt zu vertreten und kritisch zu hinterfragen.</p>	

Bei Besuch eines Seminars wird insbesondere das wissenschaftliche Arbeit eingeübt, da Seminararbeiten geschrieben werden müssen. Da die Seminararbeit auch präsentiert werden muss, werden zudem auch kommunikative Fähigkeiten sowie die Fähigkeit eingeübt, komplexe Sachverhalte anschaulich darzustellen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	V	Vorlesung aus dem Master VWL nach Wahl I	WP	30h / 2 SWS	60h
2	Ü	Ü	Übung zur Vorlesung aus dem Master VWL nach Wahl I	WP	30h / 2 SWS	60h
3	V	V	Vorlesung aus dem Master VWL nach Wahl II	WP	30h / 2 SWS	60h
4	Ü	Ü	Übung zur Vorlesung aus dem Master VWL nach Wahl II	WP	30h / 2 SWS	60h
5	S	S	Seminar aus dem Master VWL nach Wahl I	WP	30h / 2 SWS	150h
6	S	S	Seminar aus dem Master VWL nach Wahl II	WP	30h / 2 SWS	150h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Studierende mit Vorkenntnissen in Mikro- bzw. Makroökonomik besuchen Veranstaltungen aus dem Master VWL. Eine Liste der geöffneten Veranstaltungen wird jeweils zu Beginn eines Semesters zur Verfügung gestellt. Es müssen entweder zwei Vorlesungen mit zugehöriger Übung zu je 6 LP oder eine Vorlesung mit zugehöriger Übung und ein Seminar zu je 6 LP oder zwei Seminare zu je 6 LP belegt werden.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur in der Vorlesung mit zugehöriger Übung aus dem Master VWL nach Wahl	je max. 120 Min.	1 und/oder 3	50%
2	MTP	Seminarleistung (schriftliche Ausarbeitung mit zugehöriger Präsentation, ggf. Koreferat) im Seminar aus dem Master VWL nach Wahl	je max. 20 S. und max. 90 Min.	5 und/oder 6	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	In diesem Modul sind keine Studienleistungen vorgesehen.				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Gute Vorkenntnisse in Mikro- und Makroökonomik
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur	Die Anwesenheit wird empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.

Anwesenheit	
-------------	--

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1 + 2	2 LP
	LV Nr. 3 + 4	2 LP
	LV Nr. 5	1 LP
	LV Nr. 6	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
	PL Nr. 2	5 LP
Studienleistung/en	-	-
Summe LP		12 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Johannes Becker	FB 04 – Wirtschaftswissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Elective subject: Economics (with previous knowledge)	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture in Economics I	
	LV Nr. 2: Tutorial in Economics I	
	LV Nr. 3: Lecture in Economics II	
	LV Nr. 4: Tutorial in Economics II	
	LV Nr. 5: Seminar in Economics I	
	LV Nr. 6: Seminar in Economics II	

9	Sonstiges	

M8d Nebenschwerpunkt Humangeographie

Studiengang	Master Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie
Modul	Nebenschwerpunkt Humangeographie
Modulnummer	M8d

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3. Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	12 LP	
Workload (h) insgesamt	360h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist es, den Studierenden eine inhaltliche Vertiefung ihres Studiums im Bereich der Humangeographie zu ermöglichen.	
Lehrinhalte	
<p>Die Veranstaltungen des Moduls können aus einem der drei inhaltlichen Schwerpunkte des Instituts für Geographie zusammengestellt werden. Es können aber auch aus mehreren dieser Schwerpunktbereiche Veranstaltungen gewählt werden. Bei diesen handelt es sich um die Bereiche (1) Politische Geographie/Neue Kulturgeographie, (2) Stadt- und Regionalforschung sowie (3) Räumliche Planung und nachhaltige Entwicklung. Auf diese Weise eröffnen sich den Studierenden vielfältige Möglichkeiten, eine spezifische inhaltliche Fokussierung in ihrem Studium im Bereich des Nebenfachs vorzunehmen oder aber die gesamte thematische Breite, wie sie durch das Institut für Geographie im Rahmen von Lehrveranstaltungen angeboten wird, im Studium wahrzunehmen.</p> <p>Die inhaltliche Ausrichtung dieses Moduls variiert daher erheblich und kann folglich im Rahmen dieser Modulbeschreibung nicht weiter eingegrenzt werden. Allerdings orientieren sich die inhaltlichen Ziele dieses Moduls an den Vorgaben, wie sie in der Beschreibung des Masterstudiengangs M.Sc. Humangeographie für die Module 1-3 beschrieben worden sind.</p>	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sind in der Lage dazu, durch die vermittelten vertieften Kenntnisse komplexe humangeographische Fragestellungen zu bearbeiten. Sie können eigenverantwortlich Arbeitsprozesse organisieren und in Kleingruppen verwirklichen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	V	Vorlesung Humangeographie	P	30h / 2 SWS	--
2	S	S	Seminar Humangeographie I	P	30h / 2 SWS	30h
3	S	S	Seminar Humangeographie II	P	30h / 2 SWS	240h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden belegen insgesamt drei Lehrveranstaltungen – eine Vorlesung und zwei Seminare – aus den in Feld 2 genannten Modulen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Hausarbeit im Seminar Humangeographie II	Ca. 25 S.	3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Im Seminar Humangeographie I ist als Studienleistung ein Referat oder eine vergleichbare Leistung definiert.		ca. 25 Min.	2	
2	Im Seminar Humangeographie II ist als Studienleistung ein Referat oder eine vergleichbare Leistung definiert.		ca. 25 Min.	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit in den Seminaren ist verpflichtend, da der Erwerb zentraler inhaltlicher, methodischer und – vor allem – sozialer Kompetenzen eng an die diskursiven und planungsbezogenen Praktiken in den Seminaren gebunden ist. In den Seminaren dürfen Studierende jeweils bei maximal zwei Veranstaltungen fehlen. Anderenfalls muss die Veranstaltung insgesamt wiederholt werden. In diesem Fall werden die Studierenden zu den Prüfungsleistungen nicht zugelassen.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	7 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		12 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	AOR Dr. Christian Krajewski	FB 14 – Geowissenschaften

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Elective subject: Human Geography
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Human Geography (Lecture)
	LV Nr. 2: Human Geography (Seminar) I
	LV Nr. 3: Human Geography (Seminar) II

9 Sonstiges	

M8e Nebenschwerpunkt Soziologie

Studiengang	Master Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie
Modul	Nebenschwerpunkt Soziologie
Modulnummer	M8e

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3. Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	12 LP	
Workload (h) insgesamt	360h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Studierende der Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie erhalten die Möglichkeit, ihr Wissen im Bereich Soziologie zu vertiefen und sich mit soziologischen Fragestellungen, Theorien, Methoden und Herangehensweisen auseinander zu setzen.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden belegen Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudiengang Soziologie und können dabei frei aus den folgenden Modulen wählen: M6 Wissen und Macht M7 Religion und Moderne M10 Explizite und implizite Organisationen M11 Kohäsion und Konflikt	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erwerben (je nach gewähltem Modul) Kenntnisse auf den Feldern der klassischen und der aktuellen Wissenssoziologie, in der Organisationssoziologie oder in den Forschungsfeldern „Religion und Moderne“ sowie „Kohäsion und Konflikt“. Sie erarbeiten sich dabei ein Verständnis für die zentralen Schlüsselbegriffe, Theorien und Konzepte sowie methodischen Zugangsweisen. Sie sind dazu in der Lage, die gewonnenen empirischen Untersuchungsergebnisse im Licht von theoretischen Modellen zu interpretieren und sie dazu zu benutzen, theoretische Entwürfe zu beurteilen. Darüber hinaus entwickeln und vertiefen die Studierenden ein für den Umgang mit empirischen Phänomenen unumgängliches reflexives Methodenbewusstsein sowie handwerkliche Methodenkenntnisse.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	S	Seminar Soziologie I	P	30h / 2 SWS	150h
2	S	S	Seminar Soziologie II	P	30h / 2 SWS	150h

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	Die Studierenden belegen insgesamt zwei Lehrveranstaltungen aus den in Feld 2 genannten Modulen.
--	--

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Referat mit Ausarbeitung (R) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der Lehrenden im Seminar Soziologie II	15–20 Min. und 10 S. (R) 15 S. (H)	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote					10 %
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) und ein Referat mit Ausarbeitung (R) oder eine Hausarbeit (H)		15–20 Min. und 10 S. (R) 15 S. (H)	1	
2	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten)			2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird empfohlen.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	5 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		12 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester

Modulbeauftragte/r / FB	Nina Wild, M.A.	FB 06 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften
-------------------------	-----------------	--

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Elective subject: Sociology	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Sociology (Seminar) I	
	LV Nr. 2: Sociology (Seminar) II	

9	Sonstiges	

M8f Nebenschwerpunkt Erziehungswissenschaft

Studiengang	Master Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie
Modul	Nebenschwerpunkt Erziehungswissenschaft
Modulnummer	M5f

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3. Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	12 LP	
Workload (h) insgesamt	360h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Studierende der Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie erhalten die Möglichkeit, ihr Wissen im Bereich Erziehungswissenschaft zu vertiefen und sich mit erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen, Theorien, Methoden und Herangehensweisen auseinander zu setzen.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden wählen aus dem Lehrangebot des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft Veranstaltungen aus den folgenden Modulen: M1 Bildung, Kultur, Zivilisation M2 Theorie- und Forschungsdiskurse der Erziehungswissenschaft: Lern-, Entwicklungs- und Sozialisationsprozesse	
Lernergebnisse	
Je nach Wahl der erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erwerben die Studierenden Fachkompetenzen in der Auseinandersetzung mit komplexen erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen. Dabei erarbeiten sie sich ein grundlegendes Verständnis für zentrale Begriffe, Konzepte und Theorien der Erziehungswissenschaft. Darüber hinaus lernen die Studierenden methodische Zugänge der Erziehungswissenschaft kennen. Dies befähigt sie zu einem reflektierten Umgang mit empirischen Phänomenen der Erziehungswissenschaft und ermöglicht es ihnen, empirische Befunde vor dem Hintergrund erziehungswissenschaftlicher Theorien zu interpretieren.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	S	Seminar Erziehungswissenschaft I	P	30h / 2 SWS	30h
2	S	S	Seminar Erziehungswissenschaft II	P	30h / 2 SWS	270h

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	Die Studierenden belegen insgesamt zwei Lehrveranstaltungen aus den in Feld 2 genannten Modulen.
--	--

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Hausarbeit (H), Referat mit Ausarbeitung (R) oder mündliche Prüfung (mP) im Seminar Erziehungswissenschaft II In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsleistung durch eine andere, gleichwertige Prüfungsform erbracht werden, die dem im Modul anvisierten Kompetenzerwerb entspricht. Der/die jeweilige Prüfer/in gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Prüfungsleistung bei ihm/ihr möglich sind.	ca. 15 S. (H) 20 Min. und ca. 10 S. (R) 30 Min. (mP)	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Im Seminar Erziehungswissenschaft I sind Studienleistungen im Umfang von maximal 30h gemäß den Bestimmungen der geltenden Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft vorgesehen. Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang der Studienleistungen werden vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.		max. 30h	1	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird empfohlen.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	9 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		12 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Johannes Bellmann	FB 06 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Elective subject: Educational Science	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Educational Science (Seminar) I	
	LV Nr. 2: Educational Science (Seminar) II	

9	Sonstiges	

M9 Abschlussmodul

Studiengang	Master Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie
Modul	Abschlussmodul
Modulnummer	M9

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	30 LP
Workload (h) insgesamt	900h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im Rahmen des Abschlussmoduls entwickeln die Studierenden ein eigenes Forschungsprojekt und setzen es in der Masterarbeit um. Dabei greifen sie auf das im Masterstudium erarbeitete Wissen zurück und wenden es aktiv an.	
Lehrinhalte	
<p>Im Examenskolloquium diskutieren Lehrende und Lernende fortgeschrittene Forschungsprojekte. Die Studierenden gewinnen Einblicke in methodische Herangehensweisen und Forschungstechniken. Sie lernen, die eigenen Forschungsinteressen zu schärfen und erhalten Anregungen für die eigene Masterarbeit. Sie präsentieren mehrfach ihr eigenes Masterprojekt und die Fortschritte bei der Anfertigung ihrer Arbeit. Sie reflektieren und diskutieren ebenfalls die theoretischen und methodischen Herangehensweisen der Forschungsprojekte ihrer Kommilitoninnen und Kommilitonen.</p> <p>Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie sich mit dem Forschungsstand in ihrem gewählten Thema vertraut machen, eine relevante Fragestellung entwickeln, diese eigenständig, theoriegeleitet und mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse ihrer Untersuchung in angemessener schriftlicher Form präsentieren können.</p> <p>In der Disputatio stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie in der Lage sind, die in der Masterarbeit niedergelegten Inhalte in geeigneter Form zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen. Dazu präsentieren sie ihre Arbeit und deren Ergebnisse zunächst in einer ca. 20minütigen Präsentation und stellen sich anschließend den Fragen der Prüfenden und des Plenums.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden sind in der Lage, ein komplexes forschungs- oder anwendungsorientiertes Masterprojekt eigenständig zu entwickeln, nach wissenschaftlichen Kriterien zu begründen, zur Diskussion zu stellen und in allen notwendigen Schritten durchzuführen.</p> <p>Dazu gehört, den aktuellen Stand theoretischer oder anwendungsorientierter Forschung in einem Gebiet der Politikwissenschaft in klarer Weise zu recherchieren, zu selektieren und zusammenzufassen. Sie entwickeln auf Basis eines passenden theoretischen Hintergrunds eine entsprechende Forschungsstrategie und wenden komplexe Erhebungs- und Auswertungsmethoden zur Beantwortung ihrer Forschungsfrage an.</p> <p>Studierende können sich über Informationen, Ideen und Problemlösungen auf wissenschaftlichem Niveau austauschen und sind befähigt, die Ergebnisse ihres Forschungsprojekts vor Fachpublikum zu verteidigen.</p>	

Die Studierenden sind zudem in der Lage, ihr eigenes Projekt im vorgegebenen Rahmen von Bearbeitungszeit und Umfang zu organisieren und erfolgreich abzuschließen. Sie vertiefen darin ihre analytischen Problemlösungsfähigkeiten und wenden Präsentationstechniken an.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	Kol	Examenskolloquium	WP	30h / 2 SWS	30h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden wählen ein zu ihrem Forschungsfeld der Masterarbeit thematisch passendes Examenskolloquium.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Masterarbeit	18000 – 20000 Wörter	keine	89,2%
2	MTP	Disputatio	60 Min.	keine	10,8%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			25 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Im Kolloquium sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen nach Maßgabe von § 11, Abs. 3 der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Studienleistungen werden vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang bekannt gegeben.		max. 30h	1	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die Module M1, M2, M3, M4 und M7 müssen vor der Anmeldung der Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen sein.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird empfohlen.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	25 LP
	PL Nr. 2	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		30 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof.'in Dr. Gabriele Wilde	FB 06 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Elective subject: Final Module	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Examination Seminar	
	LV Nr. 2: Master Thesis	
	LV Nr. 3: Defense	

9	Sonstiges	

Zugangs- und Zulassungsordnung

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16. März 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen, Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 6 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1**Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2**Termine, Fristen, Unterlagen**

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. ³Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁵Die Bewerberin/Der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 4 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 4 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkte) eingegangen sind. Darin muss die zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Durchschnittsnote nachgewiesen werden. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 4 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 1.
 4. Tabellarischer Lebenslauf.
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 6. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Abs. 3 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang**§ 3****Auswahlkommission**

- (1) Für die Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.
- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus drei Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einer Vertreterin/einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Vertreterin/einem Vertreter der Studierenden. ²Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. ³Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 beendet worden ist oder die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 40 % ihres/seines Jahrgangs gehört. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang Politikwissenschaft im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, in denen auch mindestens 10 ECTS-Punkte im Bereich Methoden der empirischen Sozialforschung (incl. Statistik) enthalten sind. ³Ebenfalls einschlägig ist ein Studium in einem fachverwandten sozialwissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, wenn folgende Studieninhalte im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten nachgewiesen werden können: Politische/Soziologische Theorie, Internationale Beziehungen, Vergleichende Politikwissenschaft, Politische Systemlehre, Policy-Forschung/Politikfeld-Analyse, Public Governance-Forschung, Verwaltungswissenschaft, Politische Ideengeschichte, Geschlechterforschung, Statistik, Methoden empirischer Sozialforschung, Sozialwissenschaften, Soziologie, Politische Ökonomie, Neuere und Neuste Geschichte, Kommunikationswissenschaft, Soziale Arbeit. ⁴Für den Nachweis der fachlichen Einschlägigkeit im Sinne von Satz 3 müssen von den nachzuweisenden mindestens 70 ECTS-Punkten ebenfalls mindestens 10 ECTS-Punkte auf den Bereich Methoden der empirischen Sozialforschung entfallen. ⁵Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

§5

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Auswahlkommission stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt.
- (2) Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 4 Abs. 1 entsprechende Note ausweist.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§6

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Übersteigt im Masterstudiengang Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§7

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber nach der im Zeugnis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 ausgewiesenen Note getroffen.
- (2) ¹Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem besten Wert der im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 ausgewiesenen Note zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ²Bei Notengleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (3) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§8

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. ²Im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 4 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität in der jetzt geltenden Fassung Anwendung.

§9

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- und Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 4 eingereicht bzw. hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der

Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§10

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft vom 15. Dezember 2020 (AB Uni 2020/49, S. 4320 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 6 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05.03.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 16.März 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Germanistik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 16.03.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Germanistik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

**§ 2
Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester ist bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität einzureichen. ³Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die

Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (StudienplatzVVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms Universität. ⁵Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 2. Ggf. Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2
 3. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 2 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Germanistik ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,3 beendet worden ist oder die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 40 % ihres/seines Jahrgangs gehört. ²Eine schwächere Gesamtnote kann durch einen guten Abschluss im Fach Germanistik (Note 2,0 oder besser) ausgeglichen werden. ³Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in den Studiengängen Deutsch/Germanistik/Deutsche Philologie im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ⁴Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union werden vom Studierendensekretariat auf ihre Äquivalenz überprüft. ⁵Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Germanistik, wenn sie/er eine Prüfungsleistung aus dem Masterstudiengang Deutsch endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Dringend empfohlen werden darüber hinaus für den Zugang zum Masterstudiengang Germanistik Fremdsprachenkenntnisse in zwei Fremdsprachen auf der Niveaustufe B2 des allgemeinen europäischen Referenzrahmens. ²Eine der beiden Fremdsprachen sollte Englisch, die zweite kann auch Latein oder Griechisch sein.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs Philologie oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 1) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Germanistik zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Germanistik die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Philologie eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern und zwei akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern. ²Für jedes Mitglied soll eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. ³Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Entweder die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende muss persönlich anwesend sein. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) ¹Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber anhand einer Rangliste. ²Über die Platzierung auf der Rangliste entscheidet die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 ausgewiesene Note. ³Bei Notengleichheit entscheidet das Los über die Platzierung.
- (2) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. ²Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik vom 28.07.2015 (AB Uni 2015/19, S. 1542 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 14.12.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 16.03.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s